



Amtliche Mitteilung

Periodische Neuwahlen

Der Gemeinderat ordnet gemäss § 25 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte für die Amtsperiode vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2016 nachstehende Wahlen an. In unserer Gemeinde sind folgende Urnenwahlen durchzuführen:

am 17. Juni 2012

- die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident
- 5 Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
- 6 der 7 Mitglieder des Schulrates Kindergarten/Primarschule (Amtsperiode vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2016)

am 15. Juli 2012

- die Nachwahlen für die am 17. Juni 2012 nichtgewählten Präsidentin/Präsident und Kommissionsmitglieder

am 23. September 2012

- 4 der 5 Mitglieder der Sozialhilfebehörde (Amtsperiode vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016)

am 25. November 2012

- die Nachwahlen für die am 23. September 2012 nichtgewählten Mitglieder der Sozialhilfebehörde

Wahlverfahren

Die Wahl geschieht laut Gemeindeordnung für die Gemeindepräsidentin/den Gemeindepräsidenten nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz). Für alle übrigen Behörden und Kommissionen gelangt das Verhältniswahlverfahren (Proporz) zur Anwendung.

Stille Wahl

Die Stille Wahl ist gemäss § 5 GemO möglich.

Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahlen nach dem Mehrheitswahlverfahren sowie für jene nach dem Verhältniswahlverfahren sind bei der Gemeindeverwaltung Zwingen einzureichen, und zwar bis:

- a) 16. April 2012 für die Proporzwahlen vom 17. Juni 2012 (ohne Gemeindepräsidium);
- b) 30. April 2012 für die Majorzwahl vom 17. Juni 2012 (nur Gemeindepräsidium);
- c) 25. Juni 2012 für die Nachwahlen vom 15. Juli 2012;





d) 23. Juli 2012 für die Proporzahlen vom 23. September 2012;

e) 1. Oktober 2012 für die Nachwahlen vom 25. November 2012.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

- Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Mitglieder zu wählen sind.
- Jeder Wahlvorschlag hat eine von den übrigen Wahlvorschlägen unterscheidbare Listenbezeichnung aufzuweisen.
- Die Vorgeschlagenen sind mit ihren Vornamen, Namen, Geburtsdaten, Berufen bzw. Tätigkeiten, Wohnadressen und Heimatorten zu bezeichnen.
- Der Wahlvorschlag muss die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen zu ihrer Kandidatur enthalten. Die Zustimmung kann nicht zurückgezogen werden.
- Der Wahlvorschlag muss von mindestens 15 in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein.
- Ein Stimmberechtigter kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen und nach Einreichung des Wahlvorschlages seine Unterschrift nicht zurückziehen.
- Der Name eines Stimmberechtigten, der mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, wird von der Gemeindeverwaltung auf dem zuerst eingereichten Wahlvorschlag belassen und auf allen übrigen Wahlvorschlägen gestrichen.
- Die in der Gemeinde Zwingen Stimmberechtigten können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichner auf der Gemeindeverwaltung einsehen.

Wichtiger Hinweis!

Die Wahlvorschläge sind am Einreichtag bis 17.00 Uhr auf der Gemeindeverwaltung Zwingen einzureichen.

Gemeinderat Zwingen

Wahlvorschlagsformulare

Wahlvorschlagsformulare können ab sofort auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Den Ortsparteien wurden die Formulare zu Händen ihrer Präsidenten auf dem Postweg zugestellt. Diese Formulare tragen bereits die Listenbezeichnung analog der Nummerierung bei den Landratswahlen.

27. Januar 2012

